jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/10/27 2Ob45/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1972

Norm

ABGB §1311 IIb
KFG §101 Abs1 lita
KFG §101 Abs1 litd
KFG §101 Abs5

Rechtssatz

Eine Auflage der Behörde gemäß § 101 Abs 5 KFG 1967, daß die in der Transportbewilligung angeführten Transporte von einem voranfahrenden Fahrzeug der Gendarmerie zu begleiten sind, dient ausschließlich der Sicherheit des besonders gefährdeten Gegenverkehrs und nicht der Verhinderung von Auffahrunfällen von Straßenbenützern, die dem Schwertransport nachfolgen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 45/72
  Entscheidungstext OGH 27.10.1972 2 Ob 45/72
  Veröff: ZVR 1973/191 S 264

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0027733

Dokumentnummer

JJR_19721027_OGH0002_0020OB00045_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at